

Wahlbekanntmachung der Stadt Bad Fallingbostal zur Direktwahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters am 25.05.2014

Gemäß § 45 b Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der §§ 7 Absatz 1 und 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) wird bekannt gegeben:

1. Wahltag

Die Wahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters findet am **Sonntag, dem 25.05.2014**, statt. Eine etwaige Stichwahl findet am Sonntag, dem 15.06.2014, statt.

2. Wahlvorschläge und Zahl der Unterschriften

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson von dieser selbst unterzeichnet sein. Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von 130 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bestehen.

Von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften befreit sind nach § 45 d Absatz 4 in Verbindung mit § 21 Absatz 10 NKWG der bisherige Amtsinhaber sowie folgende Parteien und Wählergruppen:

- a) Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- b) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- c) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- d) Freie Demokratische Partei (FDP)
- e) DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- f) Bürgerliste für Bad Fallingbostal (BLBF)
- g) Wählergruppe Liberale für Bad Fallingbostal

3. Erfordernis der Wahlanzeige

Parteien, die nicht nach Maßgabe des § 21 Absatz 10 Nrn. 2 und 3 NKWG im Niedersächsischen Landtag oder mit einer in Niedersachsen gewählten Person im Bundestag vertreten sind, können nach § 22 Absatz 1 NKWG als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 24.02.2014 der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die in § 22 Absatz 1 Satz 2 beziehungsweise Satz 3 NKWG genannten Unterlagen beizufügen.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff. und 45 d NKWG sowie der §§ 32 ff. NKWO entsprechen und sollen nach den Mustern der Anlagen zur NKWO eingereicht werden. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Die Formblätter werden vom Gemeindevahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt. Jeder Wahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin/eines Bewerbers enthalten, die oder der die Voraussetzungen nach § 80 Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erfüllt.

5. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge sind beim Gemeindegewahlleiter der Stadt Bad Fallingbostal, Vogteistraße 1, 29683 Bad Fallingbostal (Rathaus) einzureichen. Die Frist für die Einreichung endet am

Montag, dem 07.04.2014, 18:00 Uhr.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 07.04.2014 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Diese Wahlbekanntmachung wird auch durch Bereitstellung auf der Internetseite www.badfallingbostal.de/bekanntmachungen bekannt gemacht.

Bad Fallingbostal, 02.01.2014

Stadt Bad Fallingbostal
Der Gemeindegewahlleiter
Tilschner